

RS OGH 2004/3/31 7R26/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2004

Norm

ZPO §180 Abs2

ZPO §257 Abs2

Rechtssatz

Der einer Partei erteilte richterliche Auftrag nach § 180 Abs 2 ZPO, Vorbringen mittels eines innerhalb einer bestimmten Frist einzubringenden vorbereitenden Schriftsatzes zu erstatten, kann zur Zurückweisung des nicht fristgerecht erstatteten Vorbringens bei nicht gehöriger Entschuldigung führen. Dies gilt auch für Aufträge, die nach § 257 Abs 2 ZPO zur Vorbereitung der ersten mündlichen Verhandlung erteilt werden.

Entscheidungstexte

- 7 R 26/04a
Entscheidungstext LGZ Graz 31.03.2004 7 R 26/04a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00638:2004:RGZ0000006

Dokumentnummer

JJR_20040331_LG00638_00700R00026_04A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at